

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-090100/0001-III/4/2014
Johannesgasse 5
1010 Wien

DIREKTORIUM

per e-mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 7. Oktober 2014

Akt.Nr. 020/2014/0034

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird
Stellungnahme der OeNB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 12.9.2014, GZ. BMF-090100/001-III/4/2014, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) grundsätzlich keine Einwände bestehen und insbesondere die Novellierung des § 37 Abs 1 NBG ausdrücklich begrüßt wird. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- **Zu § 2 Abs 3 2. Satz UDRBG:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf zu § 2 Abs 3 2. Satz UDRBG weist derzeit folgende Fassung auf:

„Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen und gemäß § 7 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984 – NBG, BGBl. Nr. 50/1984, zu verlautbaren und auf der Website der OeNB zu veröffentlichen.“

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, 1011 Wien
T: (+43-1) 404 20-0
F: (+43-1) 404 20-6699
www.oenb.at

Aus den nachstehenden Gründen schlagen wir jedoch vor, diesen Passus zu ändern und nur einen Publizitätsakt vorzusehen.

Begründung:

Gemäß des derzeitigen Entwurfes müsste die OeNB die Verordnung zum Korrekturwert erstens im Bundesgesetzblatt, zweitens im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (§ 7 Abs 2 NBG) und auch noch drittens auf der Website veröffentlichen. Widrigenfalls gilt die Verordnung als nicht gesetzeskonform verlautbart.

In diesem Zusammenhang ist nicht ersichtlich, weshalb für diese Verordnung der OeNB derart unverhältnismäßig hohe Publizitätsverpflichtungen normiert werden sollen. Es wäre der Rechtssicherheit auch ausreichend genüge getan, würde die OeNB per Gesetz verpflichtet werden, die Verordnung ausschließlich auf eine Art zu veröffentlichen.

§ 2 Abs 3 2. Satz UDRBG ist daher aus Gründen der Effizienz entsprechend abzuändern.

- **Zu § 37 Abs 1 NBG:**

Im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird in „Ziel 2: Schaffung längerer Kontinuität im Bereich der Rechnungsprüfer“ mehrmals darauf Bezug genommen, dass eine Rotation der Rechnungsprüfer erst nach 3 Jahren erfolgt.

Diesbezüglich erlauben wir uns den Hinweis, dass gemäß dem Entwurf zu § 37 Abs 1 NBG jedoch eine Periode des Rechnungsprüfers von bis zu 5 Jahren vorgesehen ist.

Dementsprechend ist die Textierung unter „Ziel 2: Schaffung längerer Kontinuität im Bereich der Rechnungsprüfer“ auf jeweils bis zu 5 Jahre zu ändern.

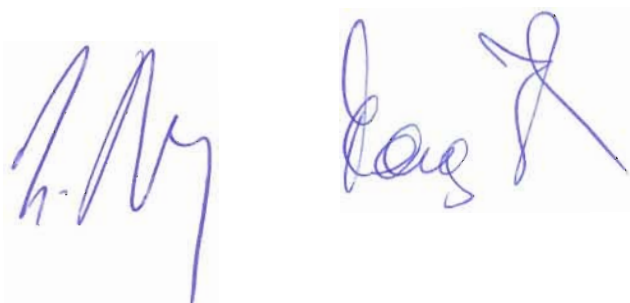
- **Generelle Anmerkung zum Umfang der NBG-Novelle:**

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben vom 28.8.2014 verwiesen, in dem Ihnen weitere wichtige Änderungen bzw Anpassungen des NBG, des DevisenG und des SanktionenG seitens der OeNB übermittelt wurden. Wir ersuchen höflich,

auch diese Vorschläge umzusetzen und noch in den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank**

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is stylized and appears to be 'H. M.'. The signature on the right is more complex and appears to be 'K. S.'.